IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/297

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019
47. Änderung: Anpassung der Gradierung bei Übernahme einer tieferen Funktionsstufe bei Kader- oder Sachbearbeiterfunktionen (Normative Bestimmungen; Besonderer Teil: II. Polizei)

---

1. Ausgangslage

Laut § 292ter Absatz 8 GAV, Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: II. Polizei (NB BT Polizei) erfolgt mit der Übernahme der Kader- oder Sachbearbeiterfunktion die Einreihung nach der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996, in die der Stelle zugewiesenen Lohnklasse. Die Gradierung erfolgt nach Ablauf der Probezeit von 6 Monaten. Bei einer Kommandierung in oder nach der Probezeit in eine tiefere Funktionsstufe erfolgt eine sofortige Anpassung an die vor der Übernahme der Kader- oder Sachbeabeiterfunktion massgebenden Besoldungsansprüche, nicht jedoch eine Gradänderung. Diese Regelung führte innerhalb des Polizeikorps vermehrt zu Diskussionen und Unsicherheiten. Im Sinne der Klarheit beantragt die Polizei Kanton Solothurn, dass mit der Übernahme einer tieferen Funktionsstufe gleichzeitig mit der Entlöhnung auch die Gradierung angepasst wird.

2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Im Sinne der Klarheit hinsichtlich der hierarchischen Einstufungen der Polizeiangehörigen soll bei Übernahme einer tieferen Funktionsstufe nebst der Entlöhnung auch die Gradierung angepasst werden. Weiter wird in § 292ter Absatz 8 GAV auf die Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996 verwiesen. Diese Verordnung ist ausser Kraft. § 239 GAV regelt den Grundlohn und Einreihungsplan, weshalb neu auf diesen zu verweisen ist.

2.2 Änderung von § 292ter Absatz 8 GAV

Damit nebst der Entlöhnung auch die Gradierung angepasst wird, soll § 292ter Absatz 8 GAV angepasst werden.

§ 292ter Absatz 8 GAV lautet neu:

[8] Mit der Übernahme der Kader- oder Sachbearbeiterfunktion erfolgt die Einreihung nach § 239 GAV in die der Stelle zugewiesenen Lohnklasse. Die Gradierung erfolgt nach Ablauf der Probezeit von 6 Monaten. Bei einer Kommandierung in eine tiefere Funktionsstufe erfolgt eine sofortige Entlöhnungs- und Gradanpassung bezogen auf die neue Funktion.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2018 hat die GAVKO über die Änderung von § 292ter Absatz 8 GAV verhandelt und sich über die Anpassung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gersamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Mai 2019 geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)